Organisationsverordnung (OGV)

Gestützt auf das Organisationsreglement (Art. 24, Abs. 3 und 4) erlässt das Vorgesetztenbott nachfolgende Organisationsverordnung.

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

1. Diese Organisationsverordnung regelt
   - **a die Gliederung in Ressorts, Personal, etc. (Organigramm)**
   - **b die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder des Vorgesetztenbotts**
   - **c die Sitzungsordnung des Vorgesetztenbotts und der Kommissionen (Einberufung, Vorbereitung, Verfahren)**
   - **d die Vertretungsbefugnis des Personals**
   - **e die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen**
   - **f die Anweisungsbefugnis**
   - **g die Unterschriftsberechtigung**
2. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Satzungen, anderer Reglemente sowie Vorschriften des kantonalen und des eidgenössischen Rechts.

---

2. VORGESETZTENBOTT

2.1 Aufgaben und Organisation im Allgemeinen

Art. 2 Aufgaben

1. Das Vorgesetztenbott sorgt dafür, dass die Aufgaben der Zunft gemäss den Satzungen und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
2. Es stellt sicher, dass die Kommissionen und das Personal die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgen.
3. In seinem Zuständigkeitsbereich vertritt es die Zunft nach aussen.

Art. 3 Kollegialbehörde

1. Das Vorgesetztenbott sorgt dafür, dass die Aufgaben der Zunft gemäss den Satzungen und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrgenommen werden.
2. An den Verhandlungen des Grossen Botts geben die einzelnen Mitglieder keine von der Haltung des Vorgesetztenbotts abweichende Stellungnahme ab. Vorbehalten bleibt die Freiheit der Stimmabgabe.

Art. 4 Präsidialverfügungen

1. Die Präsidentin oder der Präsident kann zur Abwehr eines unmittelbar drohenden Schadens oder zur Beseitigung von Störungen im Namen des Vorgesetztenbotts Entscheide fällen und Präsidialverfügungen erlassen, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub erduldet.
2. Solche Entscheide und Präsidialverfügungen werden protokolliert und dem Vorgesetztenbott spätestens an der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht.

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Art. 5 Allgemeines

Das Vorgesetztenbott versammelt sich 6 bis 10 Mal pro Jahr. Bei Bedarf zu einer Klausurtagung.

Art. 6 Einberufung

1. Die Präsidentin oder der Präsident beruft zusammen mit der Zunftschreiberin oder dem Zunftschreiber die Sitzungen ein.
2. Jedes Mitglied des Vorgesetztenbotts kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung unter Angabe der Traktanden innert sieben Tagen verlangen.

Art. 7 Bericht und Anträge

Die Ressorts und die Kommissionen reichen Geschäfte, die durch das Vorgesetztenbott zu behandeln sind, in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen bis spätestens am Mittwoch vor der Sitzung der Zunftschreiberin oder dem Zunftschreiber ein.

Art. 8 Ratsbüro

1. Die Präsidentin oder der Präsident und die Zunftschreiberin oder der Zunftschreiber bilden zusammen das Ratsbüro.
2. Das Ratsbüro bereitet die Sitzungen des Vorgesetztenbotts vor. Es
   - **a entscheidet, welche Geschäfte dem Vorgesetztenbott unterbreitet werden (Art. 8 Abs. 3),**
   - **b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Absprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird,**
   - **c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referentinnen und Referenten zu den einzelnen Gegenständen.**

Art. 9 Einladung

1. Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich, in der Regel per Mail.
2. Sie wird den Mitgliedern des Vorgesetztenbotts direkt durch die Zunftschreiberin oder den Zunftschreiber bis spätestens drei Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zugestellt.

Art. 10 Akten

1. Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Mitgliedern des Vorgesetztenbotts digital zugestellt.
2. Die Mitglieder des Vorgesetztenbotts und die Zunftschreiberin oder der Zunftschreiber sorgen dafür, dass unbefugte Dritte keine Einsicht erhalten.

Art. 11 Teilnahme

1. Die Mitglieder des Vorgesetztenbotts sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet, sofern dies nicht aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen unzumutbar erscheint.
2. Verhinderte teilen der Präsidentin oder dem Präsidenten ihre Abwesenheit unter Angabe des Grundes rechtzeitig mit.

Art. 12 Öffentlichkeit und Beizug Dritter

1. Die Sitzungen des Vorgesetztenbotts sind nicht öffentlich.
2. Das Vorgesetztenbott oder dessen Präsidentin oder Präsident kann Dritte, namentlich Sachverständige, zur Teilnahme an einer Sitzung einladen.
3. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Bekanntmachung von Beschlüssen und die Information der Öffentlichkeit.

Art. 13 Leitung der Sitzung

Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Sie oder er

a sorgt für einen speditiven Ablauf,
b eröffnet und schliesst die Diskussion,
c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort.

Art. 14 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

1. Das Vorgesetztenbott darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist.
2. Es beschliesst in der Regel nur über traktandierte Geschäfte.
3. In dringlichen Fällen kann das Vorgesetztenbott mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung). Beschlüsse über diese Geschäfte treten in Kraft, wenn kein Ratsmitglied innert zwei Tagen widerspricht.
4. Das Vorgesetztenbott und die Kommissionen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied des Vorgesetztenbotts geheime Stimmabgabe verlangt.
2. Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmengleichheit den Stichentscheid.
3. Bei Wahlen entscheidet
   a im ersten Wahlgang das absolute Mehr;
   b im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 16 Protokoll

1. Das Protokoll der Vorgesetztenbott-Sitzungen ist nicht öffentlich.
2. Die Zunftschreiberin oder der Zunftschreiber führt das Protokoll und unterbreitet dieses gleichzeitig mit der Traktandenliste zur Genehmigung an der nächsten Sitzung.
3. Die Mitglieder des Vorgesetztenbotts sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht in die Protokolle erhalten. Sie vernichten die Protokolle, wenn sie aus dem Vorgesetztenbott ausscheiden.

Art. 17 Bekanntmachung von Beschlüssen

1. Das Vorgesetztenbott stellt sicher, dass die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher, die Kommissionen und das zuständige Personal umgehend Bericht über die sie betreffenden Beschlüsse erhalten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Informationen an die Öffentlichkeit.

2.3 Ressorts

Art. 18 Allgemeines

1. Jedes Mitglied des Vorgesetztenbotts steht einem Verantwortungsbereich (Ressort) vor.
2. Die Vorsteherinnen und Vorsteher vertreten die Geschäfte ihres Ressorts im Vorgesetztenbott, ebenso in der Regel im Grossen Bott sowie gegenüber Dritten.
3. Sie tragen die Führungsverantwortung für ihr Ressort. Sie üben die fachliche Aufsicht über das ihnen direkt unterstellte Personal aus und sorgen dafür, dass das Ressort seine Aufgaben erfüllt.

Art. 19 Die einzelnen Ressorts

Es bestehen die folgenden Ressorts:

- **a Präsidales**
- **b Finanzen**
- **c Stube**
- **d Soziales**
- **e Projekte**

Art. 20 Zuweisung

1. Die Präsidentin oder der Präsident steht von Amtes wegen dem Ressort Präsidiales vor.
2. Das Vorgesetztenbott konstituiert sich selbst.

---

3. KOMMISSIONEN

Art. 21 Ständige Kommissionen

1. Die ständigen Kommissionen mit Entscheidbefugnis sind im Kommissionsreglement geregelt.
2. Es regelt die Aufgaben, die Mitgliederzahl, bei variabler Besetzung den Rahmen der Mitgliederzahl und die Organisation im Anhang II.

Art. 22 Nichtständige Kommissionen

1. Das Vorgesetztenbott kann zur Behandlung einzelner in seine Zuständigkeit fallender Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen.
2. Es bestimmt im Einsetzungsbeschluss die Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Mitgliederzahl.

---

4. VERWALTUNG

Art. 23 Aufgabe

Die Verwaltungsaufgaben werden durch privatrechtlich Angestellte oder durch Beauftragte wahrgenommen.

Art. 24 Organisation

1. Die Verwaltung wird durch die Leiterin oder den Leiter der Geschäftsstelle Art. 24 besetzt.
2. Aufgaben, Über- und Unterordnungsverhältnisse sowie Verfügungsbefugnisse werden im Anhang III geregelt.

---

5. ZUSTÄNDIGKEITEN IM GESCHÄFTSVERKEHR

5.1 Unterschriftsberechtigung

Art. 25 Grundsatz

Wer in der Sache zuständig ist, unterschreibt für die Zunft.

Art. 26 Vorgesetztenbott

1. Das Vorgesetztenbott verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten und der Zunftschreiberin oder des Zunftschreibers.
2. Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, unterschreibt ein Mitglied des Vorgesetztenbotts. Ist die Zunftschreiberin oder der Zunftschreiber verhindert, unterschreibt ein Mitglied des Vorgesetztenbotts.
3. Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Zunft durch Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten mit der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Ressorts Finanzen.

5.2 Eingehen von Verpflichtungen

Art. 27 Verfügung über Kredite

Das Vorgesetztenbott bestimmt, wer über beschlossene Verpflichtungs- oder Budgetkredite verfügt.

Art. 28 Kreditkontrolle

Wer über bewilligte Kredite verfügt, ist für die Kreditkontrolle zuständig und informiert das Vorgesetztenbott unverzüglich über drohende Kreditüberschreitungen.

5.3 Anweisung zur Zahlung

Art. 29 Grundsatz
Eingehende Rechnungen sind so zu visieren und zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Art. 30 Visum eingehender Rechnungen
Die Stelle, welche die entsprechende Verpflichtung eingegangen ist, visiert die eingegangenen Rechnungen.

Art. 31 Zahlung
Die Freigabe der Zahlung erfolgt im Vieraugenprinzip.

5.4 Erlass von Verfügungen

Art. 32 Verfügungsbefugnis
Das Vorgesetztenbott erlässt Verfügungen.

5.5 Berichtwesen

Art. 33 Berichterstattung
Die Ressortvorsteherinnen und Ressortvorsteher bestimmen, in welchen Abständen ihnen zu berichten ist.
Sie fassen die Berichte zusammen und orientieren das Vorgesetztenbott.

6. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 34 Inkrafttreten
Das Vorgesetztenbott bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

So beschlossen am Vorgesetztenbott der Zunft zur Schneidern, den 23. März 2026.

Bern, 31. März 2026

Die Präsidentin: Der Zunftschreiber:

Anna Katharina Laederach Martin Frey